Amts-Blatt

№ 154. Donnerstag den 24. December 1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1592. (1) Nr. 28497.

Kundmachung

der Concursausschreibung zur Wiederbesetzung der Kreisarztesstelle zu Zara. — Vermög Eröffnung des k. k. Guberniums zu Zara vom 1., Erhalt 15. d. M., Zahl 23145, ist die Kreisarztesstelle zu Zara, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 600 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Dieß wird auf Ersuchen des gedachten k. k. Guberniums mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß Jene, welche sich um die besagte Kreisarztesstelle zu bewerben gedenken, und sich dazu geeignet glauben, ihre gehörig instruirten, und mit den ihre Befähigung beurkundenden Diplomen belegten Gesuche, in welchen sich über Alter, Stand, Geburts- und dermaligen Aufenthaltsort, Religion, dann vollkommene Kenntniß der italienischen und slavischen Sprache, und über die bisher in ihrem Berufe geleisteten öffentlichen Dienste auszuweisen ist, längstens bis 15. Jänner 1830 durch ihre vorgesetzten Behörden an das k. k. Gubernium zu Zara einzureichen haben. — Vom k. k. Gubernium Laibach am 17. December 1829.

Benedikt Manfuet v. Fradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1590. (2) Nr. 26867/4193.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Betreff eines neuen gegen Verzinsung mit vier vom Hundert aufgenommenen Staats-Anleihens. — Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 16. October l. J. die Finanz-Verwaltung ermächtiget, ein Anleihen gegen Ausgabe von Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit vier vom Hundert in C. M. verzinset werden, abzuschließen, dessen Ertrag zur Einziehung der in Umlauf befindlichen Central-Casse-Anweisungen bestimmt ist. Die Form dieser Staats-Schuld-Verschreibungen, welche mit ersten December l. J. ausgegeben werden, ist aus der Beilage zu ersehen. Derselben sind die Zinsen-Coupons für neun Jahre, nebst der Anweisung auf neue Zinsen-Coupons beigelegt. — Die Zinsen dieser Kapitalien werden von der k. k. Universal-Staatsschuldenkasse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Coupons berichtiget. Sollten die Besitzer solcher Obligationen wünschen, die Zinsen bei einer Filial-Creditscasse zu erheben, so haben sie sich nach den Bestimmungen der Gub. Circ. Verordnung vom 20. May 1824, Zahl 6639, zu benehmen. — Laibach am 27. November 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Formulare.

1000 fl. Nummer.

K. K. Adler.

Staatsschuldverschreibung

Ueber Ein Tausend Gulden in Conv. Münze, welche die k. k. Universal-Staatsschuldencassa mit Vier vom Hundert in Conv. Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsen-Coupons halbjährig verzinsen wird.

Wien den 1. December 1829.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der k. k. Universal-Staatsschuldencasse gehörig einzutragen.

Wien den 1. December 1829.

(Amtssiegil.)

Für die k. k. Universal-Staatsschuldencasse.
(Unterschrift.)

Z. 1578. (3) Nr. 194. St. G. B.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Pola gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Verordnung vom 23. October d. J., Nr. 8154, wird am 22. Jänner k. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, im Bezirke Pola gelegenen, theils dem Religions-, theils dem Bruderschafts-Fonde gehörigen Domainen-Objecte geschritten werden, als: 1.) der Valbotazzo benannten, in der Untergemeinde Gallesano, in der Gegend Ruban gelegenen Pflanzung, messend 1 Joch, 1012 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 138 fl. 43 kr.; 2.) dreißig auf verschiedenen Privat-Gründen zerstreuter Olivenbäume, geschätzt auf 39 fl. 14 kr.; 3.) Vier und zwanzig wie oben zerstreut befindlicher Olivenbäume, geschätzt auf 22 fl. 35 kr.; 4.) Neun und zwanzig wie oben zerstreut befindlicher Olivenbäume, geschätzt auf 41 fl. 33 kr.; 5.) Ein und dreyßig wie oben zerstreut befindlicher Olivenbäume, geschätzt auf 37 fl. 39 kr.; 6.) des Munisca genannten, 130 Joch, 800 Quadrat-Klafter messenden Grundes, zu S. Domenica, geschätzt auf 1007 fl. 41 kr.; 7.) des S. Zen genannten, 30 Joch, 50 Quadrat-Klafter messenden Grundes, geschätzt auf 592 fl. 48 kr.; 8.) des Podvornizza genannten, in der Gegend Castagnizza gelegenen, 1200 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 23 fl. 15 kr.; 9.) des Kirchengebäudes S. Mauro zu Galesana, mit einem Flächenmaß von 24 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 189 fl. 45 kr.; 10.) des in der Gemeinde Fasana liegenden Hauses, im Flächeninhalte von 15 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 40 fl. 30 kr.; 11.) des in der Gemeinde Lisignano liegenden, Vignali benannten Ackergrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 460 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 36 fl. 50 kr.; 12.) eines zu Pomer gelegenen, 10 Quadrat-Klafter im Flächeninhalte messenden Stalles, ohne Nro., geschätzt auf 16 fl. 48 kr.; 13.) des zu Sissano gelegenen, 7 1/2 Quadrat-Klaft. im Flächeninhalte messenden baufälligen Hauses, ohne Nro., geschätzt auf 10 fl. 5 kr.; 14.) der auf verschiedenen Privat-Gründen in der Untergemeinde Sissano befindlichen 7 Olivenbäume, geschätzt auf 2 fl. 15 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wären, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgeboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Pola

eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission.
Triest am 19. November 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1581. (3) Nr. 25724.

Verlautbarung.

Es sind nachstehende Studenten-Handstipendien in Erledigung gekommen, als: 1.) Bei der von Mathias Sluga, gewesenen Pfarrer zu Burgschleunitz in Niederösterreich, im Jahre 1716 errichteten Studenten-Stiftung, ist der sechste Stiftungsplatz im jährlichen Ertrage von fünfzig Gulden C. M. erledigt. Derselbe ist bestimmt: a. für solche Studierende, welche von den im Dorfe Zauchen (im Bezirke Laak) und anderwärtig sich befindenden Verwandten des benannten Stifters, und zwar Sluga'sch väterlich, und Krokisch mütterlicher Seits; b. nach deren Absterben für solche Studierende, welche von den nächsten Verwandten des Stifters abstammen; c. in deren Ermanglung aber für jene Studierende, welche aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Zauchen gebürtig, und endlich d. welche Krainer überhaupt sind. Das Präsentationsrecht gebührt dem nächsten Verwandten aus der Sluga'schen und Krokischen Familie, nach deren Aussterben den betreffenden nächsten Verwandten des oftgedachten Stifters, nach Aussterben derselben aber den jeweiligen Kirchenpröbsten Sti. Joannis Baptistae zu Zauchen. — 2.) Der zweite Maximilian Gerbetz'sche Stiftungsplatz pr. 65 fl. 22 2/4 kr. C. M.. Derselbe war ursprünglich bestimmt: a. für solche Studierende, welche mit dem Stifter, Maximilian Gerbetz, gewesenen Dr. der Philosophie und der Medizin verwandt sind, und zwar zuvörderst für jene mit dem Zunamen Gerbetz; b. in deren Ermanglung aber für andere mit dem Stifter verwandte Studierende; c. sollten auch solche Studierende nicht vorhanden seyn, für Studierende aus der Kräischen Familie, oder für solche Studierende, welche zu St. Veit bei Sittich oder unterhalb Sittich geboren sind. Das Präsentationsrecht übt dermalen, da die Familie mit dem Namen Gerbetz nicht mehr vorhanden ist, der Stadtmagistrat zu Laibach aus. 3.) Das zweite von den von Martin Schager, gewesenen Pfarrer zu Triffel, als Miterben des Adam Franz Schager, im Jahre 1732 errichteten Stipendien pr. 37 fl. 13 2/4 kr. C. M. Dasselbe ist bestimmt: a für solche Studierende, welche mit dem vorerwähnten Stifter verwandt sind, und zwar zuvörderst die Agnaten, und in deren Ermanglung die Cognaten, wobei der nähere Verwandtschafts-Grad, und bey gleich naher Verwandtschaft das Alter den Vorzug gibt; b. in Ermanglung derselben für studierende Bürgerssöhne der Stadt Stein. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Aeltesten aus der Familie Namens Schager, nach Aussterben der Familie mit dem Namen Schager, dem jeweiligen Pfarrer zu Stein, der Stiftungs-Genuß endigt sich mit der Vollendung der philosophischen Studien, kann aber auch während des Studiums des juris canonici Statt finden. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis 20. Jänner kommenden Jahrs bei dieser Landesstelle einzureichen, und denselben den Taufschein, das Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugniß, dann die Studienzeugnisse von den zwei letzten Semestral-Prüfungen, so wie Diejenigen, welche aus dem Titel der Verwandtschaft einschreiten, noch insbesondere einen legalisirten Stammbaum beizulegen. Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß diese Gesuche nur auf ein einziges Stipendium, und nicht alternativ lauten dürfen; jedoch darf sich in einem Gesuche auf die, einem andern Gesuche allenfalls beiliegenden Behelfe bezogen werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 4. December 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1584. (3) Nr. 27508.

Verlautbarung.

Das sechste krainerische Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 50 fl. C. M. ist erledigt. — Diejenigen Studierenden, welche dasselbe zu erlangen wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestral-Prüfungen belegten Gesuche, bis Ende Jänner kommenden Jahrs, so gewiß bei dieser Landesstelle einzureichen, als auf später einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche kein Bedacht genommen wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 4. December 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1582. (3) ad Gub. Nr. 28349.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte durch die Provisionirung des Lorenz Goreutz, die von ihm bekleidete Gefangenwärters-Bedienstung im hierortigen Inquisitionshause erledi-

get worden. Diese Gefangenwärter-Bedienstung ist mit dem Genuße der freyen Wohnung in dem Inquisitionshause, jährlicher Besoldung von 150 fl., mit dem Bezuge der Montour, 6 Klafter Brennholzes und 12 Pfund Unschlitkerzen verbunden. Da nun zur Wiederbesetzung dieses Dienstplatzes der Termin zum Concurse auf vier Wochen von der ersten Einschaltung des Edictes in die Zeitung bestimmt wird, so werden alle Jene, welche solche zu erhalten wünschen, hievon zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit sie ihre Gesuche, worin sie sich mit legalen Zeugnissen über ihr Alter, Geburtsort, Religion, Stand, Beschäftigung oder Bedienstung, untadelhaften Lebenswandel, Sprachkenntnisse, und daß sie von guten Leibeskräften sind, auszuweisen haben, in dem obenangeführten Termine anher überreichen.

Laibach den 9. December 1829.

Z. 1585. (3) Gub. Nr. 28120.

A V V I S O.

Viene riaperto il concorso al vacante posto d' i. r. Tassatore presso l' ufficio provinciale delle tasse in Zara, al quale è annesso lo stipendio di fiorini novecento all' anno in moneta di convenzione, verso l' obbligo d' una regolare cauzione di fiorini cinquecento o in denaro effettivo o mediante istrumento di prammatica fidejussione. — I concorrenti dovranno sino alli 15 gennajo anno venturo, far giungere al protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia, secondo le prescrizioni vigenti, le loro domande, comprovando di possedere i titoli all optato impiego, e specialmente la piena conoscenza delle lingue tedesca ed italiana e la teoria e pratica in oggetti di contabilità e tasse; la buona morale condotta; la possibilità di dare la sumentovata cauzione; ed indicare la parentela o affinità in cui si trovassero con gl' impiegati del suddetto ufficio; ben avvertendo che alle irregolari domande non si avrà alcun riguardo. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia. Zara 20 novembre 1829.

DOMENICO DE CATTANJ,
I. R. Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1589. (1) Nr. 8091.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Kammerprocuratur in Vertretung des Armeninstituts zu Bresovitz, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 11. November l. J. mit Testament verstorbenen Pfarrvikärs, Matthäus Kuchar, die Tagsatzung auf den 1. Februar 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 9. December 1829.

Z. 1595 (1) Nr. 8146.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Anton Perme, wider die unbekannt wo befindliche Witwe, Maria Anna Suppan, oder ihre ebenfalls unbekannten Erben, denen der hiesige Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Oblak, als Curator ad actum beigegeben wird, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der seit 2. Juny 1767 auf dem Hause, hier in der Spital-Gasse, Nr. 268 haftenden, von Dr. Johann Gregor Smrekar ausgehenden, und an die Witwe, Maria Anna Suppan, lautenden Carta bianca, ddo. 16. Jänner 1750 pr. 369 fl. 57 kr., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Anton Perme, die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 9. December 1829.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1598. (1)

Jagd- und Fischerey-Verpachtung.

Am 13. k. M. Jänner 1830, Vormittags um 9 Uhr angefangen, werden in der Amtskanzlei zu Gallenberg, alle zur k. k. Staatsherrschaft Gallenberg gehörigen Jagd- und Fischerey-Gerechtsamen, in mehreren Abtheilungen, auf sechs Jahre nach Auslauf der zu Ende gehenden Pachtdauer an den Meistbietenden in Pacht ausgelassen werden.

Zu welcher Pachtversteigerung alle Pachtlustigen eingeladen sind.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Gallenberg am 3. December 1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1576. (2) Nr. 23261.

Currende

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Mit der Bekanntmachung einiger in der Provinz Niederösterreich erflossenen, den Gifthandel, und den Verkauf von Giftstoffen betreffenden gesetzlichen Vorschriften, welche von nun an, auch hierlandes in Wirksamkeit zu treten haben. — Durch einige specifische Fälle, welche sich rücksichtlich des Verkaufes von Giftstoffen ergeben haben, und durch die Ueberzeugung, daß in einigen Provinzen sich diesfalls nur nach dem Sanitäts-Normale vom 2. Jänner 1770 benommen werde, fand die hohe vereinte Hofkanzley sich veranlaßt, die Bewilligung zu ertheilen, die in Beziehung auf den Gifthandel in Nieder-Oesterreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom 29. July 1797, 1. Februar 1812, und 10. December 1803, dann die für die Giftpflanzen unterm 22. July 1797 und 2. October 1815, erflossenen Verordnungen auch hierlandes in Wirksamkeit treten zu lassen. — In Gemäßheit des dießfälligen hohen Hofkanzleydecretes vom 23. July d. J., Zahl 9827, werden demnach die vorangezogenen, in Niederösterreich bestehenden Verordnungen nachfolgend mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Vorschriften, von nun an auch im diesseitigen Gouvernements-Gebiete in Wirksamkeit zu treten haben, und sich nach denselben genau zu richten, und zu benehmen sey, und zwar: I. In Beziehung auf den Gifthandel. — A. Verordnung vom 29. Julius 1797. — Da sich jüngsthin abermals der traurige Fall ereignet hat, daß durch den zufälligen Genuß des Arseniks, eine Familie von neun Personen bis auf eine Person um das Leben gekommen ist, so haben Seine Majestät anzubefehlen geruht, daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von neuem kund gemacht werden sollen. — Diesemnach wird allen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, hiermit neuerdings bekannt gemacht, daß der Verkauf des Arseniks, Hüterichs, Kobolts, Fliegensteins und aller anderer dem Menschen schädlichen Gifte, Niemanden, und nirgend wo erlaubt sey, außer in den nachbenannten Orten, deren drei in jedem Kreisviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar in dem Viertel Unter-Wienerwald: zu Wien, Neustadt und Bruck an der Leitha; im Viertel Oberwienerwald: zu Tulln, St. Pölten und Waidhafen an der Ybs; im Viertel Untermannhartsberg: zu Korneuburg, Hallabrunn und Mistelbach; und endlich im Viertel Obermannhartsberg: zu Krems und Stein, Zwettel und Waitra. — In diesen Orten wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar in Wien, bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen, wird solcher Gifthandel und Verkauf hiermit gänzlich verboten; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwei Kaufleuten für beide Städte, der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drei Jahren wechselweise die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Orten des Landes, bei schwerester Verantwortung und Strafe, hiermit verboten, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verordnet ist, unter keinerley Vorwande an Jemand abzugeben. — Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden: Erstens. Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe, bei jedesmaligen Verkauf oder bei Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größeren oder kleineren Menge bestehen, den Namen des Abnehmers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zu Treibung eines Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Namens und der beigesetzten Menge des Giftes in dem Handlungsbuche, kein Gift verabfolgt werden, wenn auch dieselben, oder andere ansäßige und bekannte Leute, die Einschreibung ihres Namens, unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefahr zu besorgen sei, etwann zu unterlassen verlangten. — Zweitens. Weder diesen Professionisten, und noch weniger andern Käufern, darf ohne Beibringung einer Bescheinigung von den Vorstehern, oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes, Gift verabfolget werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beigefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des

Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bei seinem Handlungs- oder Einschreibbuche, damit sich die Obrigkeit bei einem durch Gift verursachten Unglücksfalle allzeit darin ersehen könne. — Drittens. Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwaarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit, den Kreiscommissären, Kreis- und Stadt-Aerzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben, durch die obigen Einschreibbücher auf das Verläßlichste ausweisen, damit man desto mehr gesichert sey, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde. — Viertens. Ohne Beobachtung obstehender Vorsicht darf auch nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolgt werden. — Fünftens. Allen Denjenigen, welche vorgeben, daß sie zu Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. dgl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Giftes platterdings abzuschlagen, und sind sie auf andere, den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen. — Sechstens. Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit, oder ohne eine Bescheinigung versehen seyn, nur im Mindesten verdächtig scheinen, so lieget den Handelsleuten, bei sonst schwerer Verantwortung und Strafe ob, den Verdacht und die Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Obrigkeit unverweilt anzuzeigen. — Siebentens. Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht neben den andern Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen, oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die Aufsicht darüber weder ihren Weibern, noch gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrnen Jungen, bei schwerer Verantwortung zu überlassen. — Achtens. Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern und andern Leuten, welche zu Treibung ihres Gewerbes, und sonst zum nöthigen Gebrauche, einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind, wird hiemit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen, indem sie im widrigen Falle, für den entstehenden Unglücksfall, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst wie die Handelsleute, welche bei dem Verkaufe unbehutsam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen. — Neuntens. Damit durch die aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausirer und sogenannten Kraxenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, kein Unheil bei ihrem Verkauf des Giftes im Lande zu besorgen sey, wird hiermit wiederholt befohlen, auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge zu tragen, und selbige, nebst den ihnen abzunehmenden Gift und genauer Beschreibung ihrer Waaren, bei dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich anzuhalten, und hierüber den Bericht, mit Beilegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landschädlichen Leute, an Behörde zu erstatten. — B. Verordnung an die niederösterreichischen Kreisämter, ddo. 1. Februar 1812. — Es hat sich auf dem Lande vor Kurzem der Fall ereignet, daß ein Gewerbsmann rothen Queckſilber-Präcipat in der Unwissenheit, daß es eine verbotene Giftwaare sey, verkaufte, und wirklich zeigte es sich, daß in dem Circulare vom 29. July 1797, welches über die Beschränkung des Giftwaarenverkaufs für das Land erfloß, blos der Arsenik, Hitterich, Kobolt und Fliegenstein ausdrücklich als verbotene Giftwaare bezeichnet sind. Um daher einen ähnlichen höchst gefährlichen Unfug für die Zukunft vorzubeugen, und den Giftwaarenkäufern keine Gelegenheit zu leeren Entschuldigungen zu geben, hat das Kreisamt die hier beiliegende umständliche Verordnung, die über die Beschränkung des Giftwaaren-Verkaufs den 10. December 1803 an den Wiener Magistrat erging, auch auf dem Lande zur genauen Befolgung kund zu machen, indem diese Verordnung alle Giftwaaren namentlich aufführt, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung bedarf. — C. Verordnung an den Wiener Stadtmagistrat, ddo. 10. December 1803. — Bei der jährlichen Untersuchung der Materialisten und Kräuterhändler hat man befunden, daß die durch hierortige Verordnungen vom 22. July 1797, vom 20. und 26. Juny 1801 bekannt gemachten und anbefohlenen Vorsichten in Betreff der Aufbewahrung und Verkaufs der Gifte nicht genau befolgt werden. — Hiernächst ist durch höchstes Hofdecret vom 8. Herbstmonats 1803 dieser Landesstelle neuerdings eingeschärft worden, die erforderliche Einleitung zur genauen Aufsicht bei dem Verkauf der Gifte, der chemischen Merkurial-

Präparate und verfälschten Weine, dann bei dem Verbrauche der halbglasirten Töpferwaaren, wie auch der schlecht oder gar nicht verzinnten kupfernen Geschirre zu treffen. Es werden demnach nachstehende Vorschriften derselben zur genauesten Befolgung hiermit bekannt gemacht. — Erstens. Sind die eilf in der Stadt befindlichen Materialisten allein befugt, mit eigentlichen Giften zu handeln, und hat demnach der Magistrat dieselben hierüber die in dem neuen Gesetzbuch über Verbrechen und schweren Uebertretungen §. 115 bestimmten eigenen Erlaubnißscheine auszufertigen. — Zweitens. Zu den eigentlichen Giften gehören: weißer Arsenik, arsenicum album; rother Arsenik, arsenicum rubrum; gelber Arsenik oder Königsgelb, Arsenic citrinum; Oppersment, auripigmentum; Kobolt oder Fliegenstein, coboltum; Aezender Queckssilbersublimat, Mercurius sublimatus Corrosivus; weißer Queckssilberpräcipitat, Mercurius praecipitatus albus; rother Queckssilberpräcipitat, Mercurius ruber praecipitatus; Spießglas-Butter, butyrum Antimonii; Spießglanzkönig, Regulus antimonii; Spießglanzglas, Vitrum antimonii, und Kollaquintem. — Drittens. Bei wem immer ausser den eilf Materialisten in der Stadt und den Apothekern diese erst benannten Gifte vorgefunden werden, denselben soll nicht nur der ganze Vorrath sogleich abgenommen, sondern er auch überdieß noch nach der Vorschrift des 116., 117. und 118. §. des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen behandelt werden. — Viertens. Haben die Materialisten diese Giftwaaren mit genauer Beobachtung der unterm 29. July 1797 bekannt gemachten Vorsichten, und zwar ganz abgesondert von den übrigen Waaren, im Keller oder Magazine sowohl, als in dem Verschleißgewölbe, in Schachteln, Schubläden und Gläsern, die mit den bekanntesten Namen der Gifte bezeichnet sind, aufzubewahren, und mittelst einer besondern Thüre zu verschließen, worauf deutlich das Wort „Giftwaaren" geschrieben steht, den Schlüssel zu dieser Thür soll niemand anderer als der Eigenthümer oder der verläßlichste Handlungsdiener in Händen haben. — Fünftens. In Betreff der Giftwaaren ist von dem Materialisten ein eigenes, nur für diese Gattung gewidmetes Verschleißbuch zu führen, und in selben deutlich und genau aufzuzeichnen, a. an welchen Tag; b. woher; c. welche Gattung; d. wie viel an Giftwaaren er empfangen habe; dann e. an wem; f. unter welchem Datum; g. welche Gattung; h. wie viel, und i. zu welchem Endzwecke hievon verkauft, oder sonst verbraucht worden sey. Ausser diesen soll noch k. eine eigene Rubrik dazu bestimmt werden, um darin anzumerken, an welchem Tage, und wie viel aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölb zu kleinen Verkauf übertragen worden sey. — Sechstens. Sind bei den Verkauf der Giftwaaren ebenfalls die am 29. July 1797 bekannt gemachten Vorschriften genau zu befolgen. Hiernach hat zwar der Kaufmann den ihm bekannten Apothekern, Handwerkern und Künstlern die Giftwaaren gegen einen von denselben eigenhändig unterfertigten Anweiszettel zu verabfolgen, doch aber falls der Abnehmer die Giftwaaren nicht selbst persönlich abhole, selbe nur einer denselben angehörigen und von ihm mit einer Anweisung versehenen bekannten Person, und zwar versiegelt zu übergeben, unbekanten Personen aber darf ohne grundgerichtlichem Zeugnisse gar nichts verabfolgt werden. — Siebentens. Ist gegen die Uebertreter dieser und der bereits durch frühere Verordnungen bekannt gemachten Vorschriften ebenfalls mit den in dem §. 120, 121, 122 und 123 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen bestimmten Strafen unnachsichtlich vorzugehen. — Achtens. Hat die k. k. Polizey-Ober-Direction vom Empfang dieser Verordnung an binnen sechs Wochen, und künftig alle Jahre, so wie bisher mit Beziehung des Sanitätsmagisters die Materialisten genau zu untersuchen und nachzusehen, ob die obigen Vorschriften genau beobachtet werden, und sohin über den erhobenen Befund die Anzeige hieher zu machen, welche zuverläßig bis Ende April jeden Jahres gewärtiget wird. Neuntens. Da hiernächst noch mehrere solche Waaren giftige Eigenschaften haben, die dennoch zur Bequemlichkeit des Publicums auch von Specereyhändlern und Materialisten in Vorstädten geführt werden können, so werden selbe mit dem Bedeuten hiermit angezeigt, daß sie von allen Eß- und Arzneywaaren ganz abgesondert aufbewahrt, und die dießfälligen Gefäße ebenfalls mit deutlicher Aufschrift bezeichnet werden sollen, diese Giftwaaren sind folgende: Vitriolöhl, Scheidewasser, Bleiweiß, Bleikalk, Bleizucker, Grünspan, weißer Vitriol-Nichts, roher Spießglanz, Spießglanzleber, Silberglätte, Pottasche, Zinnober, Mennig, Euphorbium, Gum-

migutt, Jallappanharz, Mechoakanna, Ignazbohnen und Scamonium. — Zehntens. Diejenigen, welche diese Materialien nicht abgesondert halten, werden mit eben denselben Strafen, wie Jene belegt werden, die bei Aufbewahrung der Giftwaaren nicht die vorgeschriebenen Vorsichten gebrauchen, und in den weiter oben angeführten Paragraphen des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen bekannt gemacht worden sind. Jährlich hat die Polizey-Ober-Direction mit dem Sanitätsmagister in der Stadt und den betreffenden Bezirksärzten in den Vorstädten hierüber genaue Untersuchung anzustellen, und anher Bericht zu erstatten. — Eilftens. Weder ein Materialist, wo ein Specereykrämer, noch irgend ein anderer als ein Apotheker darf solche Arzneyen, die der Apotheker selbst verfertigen muß, und die bloß zum ärztlichen Gebrauche verwendet werden, führen und verkaufen, hierunter sind alle Extracte von Kräutern, der Brechweinstein, versüßtes Queckſilber, Spießglanzbutter, Höllenstein, Aetzstein, Sulphur Auratum, die Tincturen, Geister ꝛc. begriffen. Eben so wenig dürfen Materialisten oder Specereyhändler solche Kräuter weder einzeln, noch zusammengesetzt verkaufen, welche auf inländischen Boden wachsen, und bloß als Arzney gebraucht werden. Auf die genaue Befolgung dessen wird bei den jährlichen Untersuchungen sorgsamst zu wachen, dann das allenfalls Vorgefundene sogleich zu confisciren, und der Schuldige dieser Landesstelle anzuzeigen seyn. — Zwölftens. Die Fabrikanten chemisch-pharmazeutischer Producte müssen künftig bei Erlangung ihrer Befugnisse genau die chemischen Processe, nach welchen sie jeden Artikel zu jeder Zeit zu verfertigen sich erklären, der nied. österr. Landesregierung vorlegen, und sind überhaupt jene Fabrikanten, welche Apothekerwaaren verfertigen, einer von den Bezirksärzten ebenfalls vorzunehmenden jährlichen Untersuchung zu unterziehen; hiernächst ist ihnen verboten den Brechweinstein, das versüßte Queckſilber, den Höllenstein und den Aetzstein, wenn sie auch die Erlaubniß selbe zu erzeugen erhalten haben sollten, an Jemand im Lande zu verkaufen, sondern es wird ihnen bloß erlaubt, selbe außer Landes abzusetzen. — Dreizehntens. Giftkräuter zu führen ist bloß den sieben Dürrkräutlern und den Kräutlerhändler Götz erlaubt. Diese Giftkräuter sind durch die Verordnung vom 22. July 1797 bekannt gemacht worden, und es ist den Sanitätsmagister unbenommen, das dießfällige Verzeichniß nach seinem Ermessen zu erweitern. — Außer diesen sieben bürgerl. Dürrkräutlern, wird der Verkauf der Giftwaaren, weder den übrigen Kräuterhändlern, noch den Höckerweibern und Fragnern, noch sonst Jemand, nur die Apotheker ausgenommen, ferners mehr gestattet. Und wo immer solches gefunden würde, so ist es sogleich wegzunehmen, und der Verkäufer zu bestrafen. — Vierzehntens. Diese Giftkräuter müssen nach den, unterm 20. Juny 1801 von hier aus bekannt gemachten Vorsichten und Vorschriften aufbewahrt und verkauft werden, mithin sind selbe niemal in den Läden und Handgewölben, sondern allein in dem Magazine abgesondert von allen übrigen Kräutern, und wohlverwahrt, aufbehalten. Der Kräutler muß über den Einkauf und den Verschleiß dieser Giftkräuter ein eigenes Vormerkbuch führen, worin auf der einen Seite die Gattungen und die Menge der angeschafften Giftkräuter bemerkt, auf der andern Seite aber der Name des Abnehmers, die Gattung und Menge des von selben gekauften Giftkrautes genau eingetragen werden muß. Auch darf er ein solches Kraut nur bekannten Personen, an unbekannte aber nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines abgeben. — Fünfzehntens. Sollte sich bei der jährlichen Untersuchung zeigen, daß ein oder die andere mit Giftwaaren handelnde Partei diese vorgeschriebenen Vorschriften nicht befolgt, das Verschleißbuch in Betreff der Giftkräuter gar nicht, oder wenigstens nicht ordentlich führt, diese Kräuter nicht abgesondert in dem Magazine verwahrt, und beim Verkauf derselben nicht vorschriftmäßig vorgeht, so verfällt der Schuldige in die Strafe, welche im 8ten Hauptstücke des oftерwähnten Gesetzbuches, §. 120, 121, 122, 123 und 125, mit 25 fl., oder 50 fl., oder 100 fl., oder nach Umständen auch mit Arrest bestimmt ist. — Sechzehntens. Eben so sind nach den im nämlichen Hauptstücke §. 116 und 117 bestimmten Strafen alle Jene zu behandeln, welche außer den obbemeldten acht Dürrkräutlern Giftkräuter verkaufen, worauf vorzüglich die Marktrichter sorgsamst zu wachen haben. — Siebenzehntens. Wird sich die Polizey-Ober-Direction angelegen seyn lassen, längstens binnen sechs Wochen vom Empfang dieser Verordnung die sämmtlichen Kräuterhändler mit Beiziehung des betreffenden Stadt- oder Bezirks-Arztes zu untersuchen, sodann längstens bis Ende April d. J. über den erhobenen Befund Bericht hieher zu erstatten. Hiernächst auch

mit dieser Untersuchung unaufgefordert alle Jahre fortzufahren, und den ausführlichen Untersuchungsbericht allemal bis Ende April unfehlbar hieher zu überreichen. — Achtzehntens. Da die Verfälschung des Getränkes oft die nachtheiligsten, manchmal sogar tödtliche Folgen nach sich zieht, so haben die Obrigkeiten mit aller Strenge auf die Entdeckung und Bestrafung dieser Verfälschungen zu dringen, und die Polizey-Ober-Direction hat daher in der Stadt durch den Sanitätsmagister, in den Vorstädten aber durch die Bezirksärzte öfters nachzusehen, und doch ohne Aufsehen zu erregen, die Weine auf Bley prüfen zu lassen, und zu dem Ende allen Apothekern, bei welchen Arzneyen für Arme vorräthig sind, anzubefehlen, daß sie die Hahnemannische Weinprobe stets bereit halten sollen, die von der Polizey-Ober-Direction wegen Vornehmung dieser Weinproben bestrittenen Auslagen werden derselben von hieraus vergütet. Uebrigens sind die Weinverfälscher der im 156., 157. und 158. §. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen bekannt gemachten Strafe zu unterziehen. — Neunzehntens. Hat der hiesige Stadtmagistrat bei dem Umstand, daß die Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit, wenn sie schlecht beglaset sind, die Speisen und Getränke sehr oft vergiften, den Töpfern nachdrücklichst aufzutragen, ihre Geschirre gut zu verglasen. Im Uebertretungsfalle sind sie als schwere Polizeyübertreter zu behandeln, und mit den in dem 160. §. des dießfälligen Gesetzbuches auf dergleichen Uebertretungen festgesetzten Strafe zu belegen, zu welchem Ende die Polizey-Ober-Direction dergleichen Töpferwaaren zu untersuchen, und wenn deren einige ohne guter Glasur vorgefunden würden, die Anzeige hieher zu machen hat. — Zwanzigstens. Bekanntermassen setzen kupferne Gefäße Grünspan ab, wenn saure oder fette Sachen in selben aufbewahrt werden, die sodann als Speise und Trank genossen, tödtlich sind, weßwegen schon der allgemeine Befehl besteht, daß kupferne Koch- und Speißgeschirre wohl verzinnt seyn sollen. Die Polizei-Ober-Direction hat daher sorgsamst hierauf zu sehen, und öfters zu untersuchen, ob in den Wirthshäusern und bei den Tracteuren die kupfernen Trinkgeschirre, dann die Koch- und Eßgeschirre gut verzinnt seyen, sohin Jene, die es nicht sind, sogleich zu beseitigen, und dießfalls die Anzeige hierher zu machen, damit gegen die Schuldtragenden mit der gesetzmäßigen Strafe vorgegangen werden könne. — Nicht minder hat Einundzwanzigstens der hiesige Stadtmagistrat den sämmtlichen Zuckerbäckern zu verbieten, candirtes Obst, oder saure Säfte in kupfernen oder messingenen Geschirren aufzubewahren; hiernächst auch Zweiundzwanzigstens den Käsestechern zur Pflicht zu machen, daß sie nichts Fettes in kupfernen oder messingenen Geschirren aufbehalten sollen, worauf die Polizey-Ober-Direction ihr sorgsamstes Augenmerk zu richten haben wird. — Dreiundzwanzigstens. Schon unterm 23. November 1799 ward verordnet, daß die Essig- und Branntweinbrenner ihre Siedkesseln und Distillirgefäße stets rein halten, und daß die Hähne dieser Gefäße nicht von Kupfer seyn sollen, der hiesige Stadtmagistrat hat daher auf die genaue Befolgung dessen mit aller Sorgfalt zu wachen, und die dießfälligen Uebertreter eben so wie Jene zu bestrafen, welche das Getränk auf eine der Gesundheit nachtheilige Art verfälschen. — Hiernach hat der Stadtmagistrat unverzüglich das Nöthige zu verfügen, alle Parteyen die es betrifft vorzurufen, Jeder, so viel es dieselbe angeht, den Inhalt dieser Verordnung deutlich zu erklären, und auf die Befolgung dessen mit aller Strenge und Sorgfalt zu wachen. Hiernächst hat auch die Polizey-Ober-Direction ihrerseits Dasjenige einzuleiten, was derselben in gegenwärtigem Decrete anbefohlen worden ist. — II. In Beziehung auf die Giftpflanzen. — D. Verordnung an den Wiener Stadtmagistrat, ddo. 22. July 1797, Nr. 11992. In Erledigung dessen Berichtes vom 3. May d. J., wird den hiesigen Stadtmagistrat zurückerinnert, daß in dem einbegleiteten Verzeichnisse der frischen und dürren Kräuter, welche in Wien von den Kräutlern verkauft werden, mehrere Stücke enthalten seyn, deren Verkauf höchst schädlich seyn kann. — Der Stadtmagistrat hat demnach sämmtlichen Frisch- und Dürrkräutlern den Verkauf der in dem nebenliegenden Verzeichnisse enthaltenen Kräuter zu verbieten und darauf zu sehen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde, damit aber diese Kräutler nicht etwa durch Unwissenheit Schaden verursachen, so soll der Stadtmagistrat künftig keiner Dürrkräutlerinn so wenig als einer Frischkräutlerinn den Antritt eines derley Kräuterstandes erlauben, wenn sie nicht vorher von dem hiesigen Professor der Kräuterkunde ordentlich geprüft und tauglich befunden worden ist, weswegen auch dem Letzteren unter Einem aufgetragen wurde, derlei Kräuter auf ihr Ansuchen jedesmal unentgeltlich zu prüfen. — Zugleich wird dem Stadtmagistrate aufgetragen, den hiesigen Apothekern einzuschärfen, daß sie bey dem Verkaufe der bemerkten, den Kräutlern zu ver-

kaufen verbotenen Kräutern die nöthige Vorsicht anwenden, bei dem Verkaufe der Colloquinten aber, derer unvorsichtiger Gebrauch die schädlichsten Wirkungen nach sich ziehen kann, eben dieselben Vorsichten zu gebrauchen, wie bei den übrigen Giften. — An die vier Kreisämter. — Das Kreisamt erhält in der Nebenlage das Verzeichniß derjenigen Pflanzen, derer freier Verkauf hiermit verboten und nur in den ordentlichen Apotheken und in den Hausapotheken der Landwundärzte erlaubet wird, deren Eigenthümern das Kreisamt einzuschärfen hat, daß sie bei dem Verkaufe dieser heftig wirkenden Kräuter mit aller nöthigen Vorsicht verfahren, besonders aber bei dem Verkaufe der Colloquinten, derer unvorsichtiger Gebrauch die schädlichsten Folgen nach sich ziehen kann, jene Vorsichten gebrauchen, welche bei dem Giftverkaufe angewendet werden müssen. — Verzeichniß. — Unter den eingeschickten Verzeichnissen kommen folgende als heftig wirkende Pflanzen vor: Haselwurzkraut. Rother Fingerhut. Brennkraut. Bilsenkraut. Sebenbaum. Wolfsmilch. Wilder Lattich. Aronwurzel. Eisenhütel. Küchenschelle. Gottesgnad. Nachtschatten. Eichenschwamm. Haselwurzel. Weiße und schwarze Nießwurzel. Zaunrübe — E. Decret an die niederösterreichischen Kreisämter, ddo. 2. October 1813, Nr. 28313. — Anschließiges Verzeichniß erhält das Kreisamt mit dem Bedeuten, darüber zu wachen, daß der Verkauf von den darin angesetzten Dürrkräutern, nur unter jenen Modalitäten, welche mit hiervortiger Verordnung vom 22. July 1797, Zahl 11992, festgesetzt worden sind, statt habe. — Verzeichniß derjenigen Pflanzen, welche den Dürrkräutlern zum gewöhnlichen Handverkauf nicht gestattet werden sollen. — Mohnsaamenkapseln Capsulae Papaver. Somnifer. Schwarzer Nachtschatten Solanum nigrum. Bittersüßstengel Caules Dulcamarae. Stechapfel Datura Stramonium. Schwarzes Bilsenkraut Hyosciamus niger. Weißes Bilsenkraut Hyosciamus albus. Tollkorn Lolium temulentum. Ervenartige Linsen Ervum Ervilia. Unechter Gänsefuß Chenopodium hybridum. Wilder Lattich Lactuca scariola. Giftiger Lattich Lactuca virosa. Kirschlorbeerblätter Prunus laurocerasus. Einbeere Paris quadrifolia. Tollkirsche Atropa Belladonna. Rother Fingerhut Digitalis purpurea. Wilder Kälberkropf Chaerophillum sylvestre. Berauschender Kälberkropf Chaerophillum temulentum. Gleiße Aethusa Cynapium. Breitblätteriger Wassermerk Sium Latifolium. Schmalblätteriger Wassermerk Sium angustifolium. Wasserschierling Cicuta virosa. Gefleckter Schierling Conium maculatum et Conium croaticum. Wilder Rosmarin Ledum palustre. Beständiges Bingelkraut Mercurialis perennis. Zaunrübe Bryonia alba. Rothbeerige Zaunrübe Bryonia dioica. Zeitlosen Colchicum autumnale. Bleywurz. Zahnwurz Plumbago europaea. Hundswürger Cynanchum erectum. Schweinsbrot Cyclamen europaeum. Wassernabelkraut Hydrocotyle vulgaris Nebendolde röhrichte Oenanthe fistulosa. Nebendolde safrangelbe Oenanthe crocata. Gemeines Froschkraut Alisma Plantago. Gemeine Waldrebe Clematis vitalba Scharfe Waldrebe. Brennkraut Clematis flammula. Gerade Waldrebe Clematis erecta. Blaue Waldrebe Clematis integrifolia. Wolfskraut, gemeiner Osterluzey Aristolochia Clematis. Gemeine Küchenschelle Anemone Pulsatilla. Schwärzliche Küchenschelle Anemone pratensis. Wald-Anemone Anemone nemorosa. Schwarze Nießwurzel Helleborus niger. Grüne Nießwurzel Helleborus viridis. Stinkende Nießwurzel Helleborus foetidus. Weiße Nießwurzel Veratrum album. Dotterblume Caltha palustris. Sturmhut Aconitum sammt allen Gattungen desselben. Gemeiner Kellerhals Daphne Mezereum. Seidelbast Daphne Thymelaea. Immergrüner Kellerhals Daphne Laureola. Gemeine Aronswurzel Arum maculatum. Wolfsmilch Euphorbium, sammt allen Gattungen derselben. Hahnenfuß Ranunculus, sammt allen Gattungen desselben. Ackerrettig Raphanus Raphanistrum. Gottesgnadenkraut Gratiola. Haselwurz Asarum europaeum. Die Rinde und Sprossen des Hollunders Cortex interior et turiones sambuci. Wolverley Arnica. Sebenbaum Sabina. Wasserfenchel Phellandrium aquaticum. Schwarze Christwurzel Verarum nigrum. — Da jedoch die Verhältnisse des Bedürfnisses giftartiger Körper zum technischen sowohl als Arzneigebrauche verschieden sind, und auch die Vorschriften nicht für alle Gattungen giftartiger Körper gleich seyn können, so wird hier nachstehend eine Uebersichtstabelle beigefügt, aus welcher die giftigen Materialien, und Präparate, in vier Classen gereihet, nach den Cathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten und respective von den Apothekern geführet und verkauft werden dürfen, mit den dießfälligen Bestimmungen zu ersehen sind. — Laibach am 27. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Schneditz,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Copia ad Num. 787.

Uebersichts-Tabelle

der giftigen Materialien und Präparate nach den Cathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten (und von den Apothekern) geführet und verkaufet werden dürfen.

I. Cathegorie.	II. Cathegorie.	III. Cathegorie.	IV. Cathegorie.
Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den, zum Giftverkaufe befugten Handelsleuten, oder den zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den, für den Gifthandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verkauft werden dürfen.	Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschließend nur zum Arzneygebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Apotheker, und an keine andern Parteien verkauft werden dürfen.	Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apothekern zustehet, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren, oder zu andern Mißbrauch haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an Niemand verkaufen dürfen.	Giftige Materialien und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bey der Cathegorie Nr. I., erwähnten, für den Gifthandel bestehenden Vorschriften, bey selben zu beobachten; jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen Staat finde; bey deren Aufbewahrung sie ferners eine besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen, um Verwechslungen und Vermischungen mit andern Waaren zu vermeiden.
Arsenik als Metall, seine Oxyde und Säueren, so wie die daraus entstehenden Salze, und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden, oder unter einem andern Namen vorkommen: als weißer Arsenik, Arsenikglas, Arsenikblumen, Giftmehl, Hüttenrauch, Ar-	Giftige inländische Pflanzen, welche schon in dem für Kräuterhändler erlassenen Circulare, ddo. 2. October 1813 enthalten ist, nämlich Mohnsaamenkapseln, (Capsulae Papav. Somnif.) schwarzer Nachtschatten, Solanum nigrum, Bittersüßstengel, Caules dulcamarae, Stechapfel, Datura stramonium, schwarzes Bilsenkraut, Hyoscyamus niger, weißes Bilsenkraut, Hyosciamus albus, Tollkorn, Lolium temulentum, Erven, Ervum Ervilia, unechter Gänsefaß, Chenopodium hypridum, wilder Lattich, Lactuca Scariola,	Arsenikerze, als: Scherbenkobolt, Fliegenstein, Fliegengift, Mückengift, u. s. w. wobei noch zu erinnern ist, daß man sich zu hüthen habe, daß unter der Benennung: Kobolt und Kobolterz, nicht falscherweise Scherbenkobolt, oder Arsenikerz verkauft werde. Salzsaures Goldoxyd, mit oder ohne Natron, Knallgold u. d. gl.	Rauchende Salpetersäure, Acidum nidri fumans — vel Acidum nidrico-nitrosum concentratum. Scheidewasser, Aqua fortis, Acidum nitricum dilutum. Concentrirte Salpetersäure, Acidum nitricum concentratum. Concentrirte Schwefelsäure, Vitriolöhl, Acidum sulfuri-

I. Cathegorie.	II. Cathegorie.	III. Cathegorie.	IV. Cathegorie.
senige- und Arsenikſäure, fixirter Arsenik, (Arsenicum fixum) arsenikſaures Kali, arsenikſaures Natron, arsenikſaurer Ammoniak, arsenikſaurer Kalk, Pharmacolith (Giftſtein) arsenikſaures Kupfer, ſcheeliſches Grün, Mitisgrün, Schwediſchgrün, Wienergrün, und alle Benennungen unter welchen dieſe Farbe vorkommt, Dingler's Reservage, Schwefelarſenik, Operment, Rauſchgelb, Sandarak, Realgar, rother Arſenik, Rubin-Arſenik. Queckſilberperchlorid oder ätzendes ſalzſaures Queckſilber, Aetz-Sublimat oder ätzendes Queckſilber, Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum oxydatum, ſalzſaures Queckſilber Oxyd, rothes Queckſilber Oxyd, Mercurius praecipitatus ruber, Salpeterſaures Queckſilber, mineraliſcher Turpith, Turpethum minerale, Subsulfas hydrargyri. Antimon-Chlorid, Spießglanzbutter, Butyrum antimonii, Murias stibii. Phosphor.	giftiger Lattich, Lactuca virosa, Kirſchlorbeerblätter, Prunus Laurocerasus, Einbeere, Paris quadrifolia, Tollkirſche, Atropa Belladonna, rother Fingerhut, Digitalis purpurea, wilder Kälberkropf, Cherophillum sylvestre, berauſchender Kälberkropf, Chaerophillum temulentum, Gleiße, Aethusa Cynapium, breitblätteriger Waſſermerk,*) Sium angustifolium, Waſſerſchierling, Cicuta virosa, gefleckter Schierling, Conium maculatum, wilder Rosmarin, Ledum palustre, ausdauerndes Bingelkraut, Mercurialis perennis, Zaunrübe, Bryonia alba, rothbeerige Zaunrübe, Bryonia dioica, Zeitloſen, Colchicum anteminale, Bleywurz, — Zahnwurz, Plumbago europaea, Hundswürger, Chynanchum erectum, Schweinsbrot, Cyclamen europaeum, Waſſernabelkraut, — Hydrocotyle vulgaris, Rebendolde röhrichte, Oenanthe fistulosa, Rebendolde ſafrangelbe, Oenanthe crocata, gemeines Froſchkraut, Alisma Plantago, gemeine Waldrebe, Clematis Vitalba, blaue Waldrebe, Clematis integrifolia, ſcharfe Waldrebe, Brennkraut, Clematis Flammula, gerade Waldrebe, Clematis erecta, Wolfskraut, gemeiner Oſterluzey, Aristolochia clematitis, gemeine Küchenſchelle, Anemone Pulsatilla, ſchwärzliche Küchenſchelle, Anemone pratensis, Wald-Anemone, Anemone nemorosa. Schwarze Nießwurzel, Helleborus niger, grüne Nießwurzel, Helleporus viridis, ſtinkende Nießwurzel, Helleborus foetidus, weiße Nießwurzel, Veratrum album, Dotterblume, Caltha palustris, Sturmhut, Aconitum ſammt allen Arten desſelben. *) Sium latifolium, Schmalblätteriger Waſſermerk.	Höllenſtein, Nitras argentifusus, Brechweinſtein, Tartarus emeticus, Tartarus stibii et lixivae. Goldſchwefel, Sulfur auratum, Mineraliſcher Kermes, Kermes minerale, Spießglanzſafran, Crocus antimonii, weißer Präzipitat, Mercurius praecipitatus albus. Ammoniakhältiges ſchwefelſaures Kupfer, Cuprum ammoniacale, künſtlicher Zink-Vitriol, Vitriolum Zinci artificiale, Zinkoxyd, Flores Zinci, hydrojodſaures Kali, und alle übrigen Jodinpräparate mit Ausnahme des Jodzinnobers. Blauſäure, Acidum hydrocyanicum. Alle Blauſäure enthaltenden ätheriſchen Oehle und Waſſer von Kirſchlorbeer, (Laurocerasus) bittern Mandeln, Pfirſichkernen, Pfirſichblättern, Kirſchkernen u. d. gl. Giftige Alkaloiden, als: Morphin, Strychnin, Veratrin, Picrotoxin, Hyoscyamin, Emetin u. ſ. w. und die daraus bereiteten Salze und Sulzen, Kokelskörner oder Fiſchkörner, Coculi indici. Auguſturarinde, die echte und falſche.	cum concentratum. Oleum Vitrioli. Concentrirte Salzſäure, Acidum muriaticum concentratum. Sauerkleeſäure, Kleeſäure, Zuckerſäure, Oxalſäure, Acidum oxalicum. Aetzſtein, Lapis causticus, Kali porum. Bleyglätte Mennig, Bleyweiß, Bleyzucker, Saccharum Saturni, Bleygelb, Massicot. Caſſelergelb, Engliſchgelb, Neapelgelb, Chromgelb, ſchwefelſaures Kupfer oder Kupfervitriol, franzöſiſcher Grünſpan, deſtillirter oder cryſtalliſirter Grünſpan, Zinkvitriol, weißer Gallizenſtein, Wißmuthweiß, Magisterium Bismuthi, ſalzſaures Zinn in allen Formen, Spießglanzglas, Vitrum antimonii, Jodine und Jodin-Zinnober Gummiguttae.

I. Cathegorie.	II. Cathegorie.	III. Cathegorie.	IV. Cathegorie.
	Gemeiner Kellerhals oder Seidelbast, Daphne Mezereum, italienischer Seidelbast, Daphne Thymelaea, immergrüner Kellerhals, Daphne Laureola, gemeine Aronswurz, Arum Maculatum, Wolfsmilch, Euphorbium, alle Arten derselben Hahnenfuß, Ranunculus, alle Arten desselben, Ackerrettig, Raphanus Raphanistrum, Gottesgnadenkraut, Cratiola, Haselwurz, Asarum europaeum; die Rinde und Sproßen des Hollunders, Cortex interior et turiones Sambuci, Wolverley, Arnica montana, Sebenbaum, Sabina, Wasserfenchel, Phellandrium aquaticum, schwarze Christwurzel, Veratrum nigrum. Zu diesen gehören noch: Großes Schöllkraut, Chelidonium majus, wurzelnder Sumach, Rhus radicans, eichenblätteriger Giftbaum, Rhus toxicodendrum, Wunderbaumkörner, Semina Ricini, Meerzwiebel, Scilla marina, Mutterkorn, Secale cornutum. Giftige ausländische Pflanzen: Ipecacuanha-Wurzel, Krähenaugen, Nux vomica, Ignatiusbohne, Faba S. Ignatii, (Igasur) Coloquintenfrucht, Cuumis Colocynthis, Jalappawurzel und Harz, Croton Tiglium und Oehl, Aloe alle Sorten, Euphorbiumharz, Resina Euphorbii, Scammoniumharz, Resina Scammonii, Geoffrearinde, Cortex Geoffreae Surinamensis et Jamaicensis, — Sabadillensaamen, Semina Sabadillae, Läusesaamen, Staphysagria, Lerchenschwamm, Agaricus albus, sibirische Schneerose, Rhododendrum chrysanthum, et ferrugineum, Spigelia Anthelmia et marilandica, Opium. Aus dem Thierreiche: Cheandariden, spanische Fliegen, Cantharides.		

K. Amts-Blatt Nr. 154. d. 24. December 1829.)

Z. 1600. (1) Nr. 28224.

Concurs-Ausschreibung

für die bei der Civil-Spitals-Verwaltung zu Laibach zu besetzende Stelle eines Controllors. — Bei der Civil-Spital-Verwaltung zu Laibach kömmt die Stelle eines Controllors zu besetzen. — Mit dieser Dienststelle ist ein Gehalt von jährlichen Sechshundert Gulden M. M., dann der Genuß eines Natural-Quartiers im Spitals-Gebäude, und eines Deputates von 10 Klafter 24 zölligen harten Brennholzes, zugleich aber die Verpflichtung zu einer entweder im Baren, oder mittelst eines gehörig versicherten, auf Conv. Münze lautenden Hypothekar-Instrumentes zu leistenden Caution von Sechshundert Gulden, welche Caution aber in dem Falle, wenn die bisher von dem Cammeral-Zahlamte besorgt werdende Fondsverwaltung in der Folge der Spitals-Verwaltung zugewiesen werden sollte, auf 800, oder nach Befund auf 1000 fl. erhöhet werden wird, verbunden; dagegen werden aber zur Erlangung derselben folgende Eigenschaften, als: tadellose Moralität, solider Character, erprobte Redlichkeit, Sprachkenntnisse und wissenschaftliche Bildung überhaupt, insbesondere aber vollkommene Kenntniß im Rechnungswesen, und in der Cassamanipulation, Fertigkeit und Geübtheit im Conceptsfache, und vor allem die vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache, welche unerläßlich ist, erfordert. — Dieses wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich um die gedachte Dienststelle zu bewerben gedenken, und sich dazu geeignet glauben, ihre dießfälligen, eigenhändig geschriebenen und gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst den vorerwähnten Eigenschaften, über Stand, Alter, Religion, Geburts- und dermaligen Aufenthaltsort, dann über allenfalls zurückgelegte Studien, dermalige Anstellung und bisher geleistete Dienste auszuweisen ist, bis 15. Februar 1830, und zwar, wenn sie sich in einer Anstellung befinden, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde bei dieser Landesstelle einzureichen und zugleich zu erklären haben, daß sie mit keinem dermal bei der Civil-Spitals-Verwaltung Bediensteten in den durch das Gesetz bestimmten Graden verwandt, oder verschwägert seyen. — Insbesondere wird noch auch bemerkt, daß der Anzustellende, wenn er verehelicht ist, oder in der Folge sich verehelichen sollte, die für rechnungspflichtige Beamte vorgeschriebene Weiber-Verzichts-Urkunde einzulegen haben wird. — Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium Laibach am 17. December 1829.

Benedict Mansuet v. Fradenek,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1603. (1) Nr. 27001.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Verlängerung des zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Herzogthume Parma bestehenden Vertrags zur Auslieferung der wechselseitigen Verbrecher. — In Folge eingelangten hohen Hof-Kanzley-Decretes vom 20. d. M., Z. 26986, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut der mit allerhöchster Ermächtigung, zwischen der k. k. österreichischen geheimen Hof- und Staatskanzley, und dem herzoglich Parma'schen Ministerium gepflogenen Verhandlung, der zwischen beiden Höfen im Jahre 1818 auf zehn Jahre abgeschlossene Tractat, wegen Auslieferung der wechselseitigen Verbrecher auf neue zehn Jahre, das ist bis Ende 1839, erneuert worden sey. — Laibach am 3. December 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Nepomuck Vessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1605. (1) Nr. 245. E. Dir.

Versteigerungs-Nachricht.

In Gemäßheit der hohen Gubernial-Verordnung vom 17. d. M., Zahl 28236, soll die dem Gubernialrathsthürhüther und den vier Gubernial-Kanzleydienern für das Solarjahr 1830 gebührende uniforme Kleidung, bestehend in 5 Fracks, 5 Westen und 5 langen Beinkleidern, im Wege der öffentlichen Minuende-Versteigerung beigeschafft werden. — Da nun diese Licitation am 4. kommenden Monats und Jahrs um 9 Uhr Vormittags bei dieser k. k. Gubernial-Expedits-Direction im Landhause abgehalten werden wird; so werden alle jene Handelsleute und Professionisten, welche die Lieferung obgedachter Kleidungsstücke zu übernehmen Willens sind, zur Erscheinung bei der abzuhaltenden Versteigerung hiemit vorgeladen.

Von der k. k. Gubernial-Expedits-Direction. Laibach am 23. December 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1594. (1) Nr. 8130.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte der Rosalia Schrank, wegen an ihr bemerkten, und durch die beigezogenen Aerzte erhobenen Wahnsinnes, die eigene freie Verwaltung ihres Vermögens benommen, und ihr ein Curator, in der Person des Dr. Krobath, bestellet worden; daher wird Jedermann gewarnet, ohne Einschreitung und Beitritt des gedachten Curators mit der wahnsinnig Erklärten eine verbindliche Handlung bei sonstiger Nichtigkeit des abgeschlossenen Geschäftes einzugehen, und sich vor Schaden und Nachtheil zu hüthen.

Laibach am 9. December 1829.

Z. 1596. (1) Nr. 8147.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Anton Perme, wider die unbekannt wo befindliche Witwe, Franzisca Novak, oder ihre ebenfalls unbekannten Erben, denen der hiesige Hof- und Gerichts-Advocat, Dr. Oblak, als Curator ad actum beigegeben wurde, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der seit 28. Junius 1763, auf dem Hause hier, in der Spitalgasse, Nr. 268 haftenden, vom Dr. Johann Gregor Smrekar ausgehenden, und an die Witwe Franzisca Novak lautenden carta bianca, ddo. 24. Junius 1754, pr. 115 fl. L. W., oder 110 fl. 30 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Anton Perme, die obgedachte carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 9. December 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1599. (1) Nr. 2392.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Andreas Savinscheg, väterlich Joseph Savinscheg'schen Vermögens-Ueberhabers von Möttling, unter Vertretung des Herrn Dr. Johann Oblak, in die öffentliche Feilbietung der, dem Andreas Jescheg eigenthümlichen, zu Podgoritz, sub Consc. Nr. 32 liegenden, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 591 fl. 25 kr. geschätzten, der Pfarrkirchengült St. Peter, ausser Laibach, sub Urb. Nr. 32, dienstbaren halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche, ddo. 20. Julo 1808 über erlegte 30 fl. im Reste schuldigen 57 fl. 27 kr. sammt Executionskosten gewilliget werden.

Zu diesem Ende werden nun drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 14. Jänner, die zweite auf den 15. Februar und die dritte auf den 18. März 1830 in Loco der Realität zu Podgoritz, mit dem Anhange angeordnet, daß diese Hube, falls selbe weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige und Tabular-Gläubiger werden hiezu zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse und die Schätzung der Hube täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht zu Laibach am 20. October 1829.

Z. 1601. (1)

Licitations-Anzeige.

Am 28. December l. J. werden zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden, die zum Verlasse des verstorbenen Domsakristan, Mathias Maußer, gehörigen Verlaßeffecten, als: verschiedene Einrichtungsstücke, ein Forte-Piano, eine moderne Stockuhr, eine goldene Repetiruhr, zwei goldene Dosen, dann ein Doppelgewehr von gezogenem Draht, Gold verbohrt, und der Schaft mit Silber beschlagen u. s. w. im Kuratenhause Nr. 284, gegen so gleiche Bezahlung veräußert werden.

Laibach den 19. December 1829.

Z. 1593. (1)

Nachricht für Musikfreunde.

Auf dem Platze, Nr. 9, im zweiten Stocke, ist neu zu haben:

Die beliebtesten Stücke der Oper: „Die weiße Frau," mit Hinweglassung der Worte. Für das Forte-Piano zu vier Händen, eingerichtet von C. Maschek.

„Die weiße Frau," Oper von Boieldieu, für das Forte-Piano zu zwei Händen, mit Hinweglassung der Worte, 1 fl.

Z. 1602. (1)

Bey J. G. Licht,

Buchhändler in Laibach sind zu haben:

Sechs neue Laibacher Schießstatt-Deutsche mit Trio's für den Carneval des Jahres 1830, im Clavier-Auszuge, das Exemplar à 36 kr.

Auch werden allda Bestellungen von diesen Deutschen für alle möglichen Arrangements gegen die billigsten Preise angenommen.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat	Tag	Barometer Früh Z.	Früh L.	Mittag Z.	Mittag L.	Abends Z.	Abends L.	Thermometer Früh K.	Früh W	Mittag K.	Mittag W	Abend K.	Abend W	Witterung Früh bis 9 Uhr	Mittag bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr
December	16.	27	7,0	27	7,0	27	7,0	1	—	0	—	0	—	Schnee	Schnee	Schnee
»	17.	27	6,3	27	5,6	27	4 3	1	—	0	—	0	—	Schnee	Schnee	trüb
»	18.	27	3,1	27	3,1	27	3,1	2	—	0	—	0	—	Schnee	Schnee	trüb
»	19.	27	3,9	27	3,9	27	2,9	1	—	0	—	0	—	trüb	trüb	Schnee
»	20.	27	2,0	27	0,9	27	0 9	0	—	—	1	—	1	Schnee	Schnee	Schnee
»	21.	27	1,9	27	2,9	27	4,6	1	—	0	—	0	—	trüb	Schnee	Schnee
»	22.	27	5,0	27	5,3	27	5,5	1	—	0	—	0	—	trüb	trüb	trüb

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 19. December 1829.

Hr. Joseph Paulizza, Oberpostverwaltungs-Practicant, von Triest nach Grätz. — Hr. Johann Hoppe, Bemittelter, und Hr. Esaias Crinovich, Handelsmann; beide von Triest nach Wien.

Den 20. Hr. Georg Cumandi; Hr. Constantin Glaraky, und Hr. Constantin Discultsa, Handelsleute; alle drey von Wien nach Triest. — Hr. Zacharias Meyer, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Lorenz Levamis, Juwelenhändler, von Triest nach Laibach.

Den 21. Hr. Johann von Risnich, russischer Hofrath, und Hr. Vasil Karaßevich, Collegienraths Sohn; beide von Wien nach Triest. — Hr. Friedrich Freyherr von Rechbach, k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann, von Neustadtl nach Laibach.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 17. December 1829.

Dem Simon Tomz, Fischer, seine Tochter Cäcilia, alt 1 Woche, in der Krakau, Nr. 60, an Fraisen.

Den 21. Franziska Teibel, ledig, alt 26 Jahr, im Civil-Spital Nr. 1, an Convulsionen, als Folge erschöpfter Lebenskraft.

Den 22. Maria Schuster, ledige Tändlerinn, alt 72 Jahr, am Platze, Nr. 310, an der Lungenlähmung.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 19. December 1829:

18. 37. 58. 3. 7.

Die nächsten Ziehungen werden am 31. December 1829 und 13. Jänner 1830 in Grätz abgehalten werden.

Cours vom 18. December 1829.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C M.)	103 1/8
detto detto zu 4 v. H. (in C M.)	93 1/2
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation. d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aerarial-Obligat. der Stände v. Tyrol zu 5 v. H.	102 15/16
zu 4 1/2 v. H.	—
zu 4 v. H.	—
zu 3 1/2 v. H.	—
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C M.)	176
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C M.)	57 1/4

Obligationen der Stände		(Aerarial) (C. M.)	(Domest.) (C. M.)
v. Österreich unter und ob der Enns, von Bohmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Gorz	zu 3 v. H.	—	—
	zu 2 1/2 v. H.	58	—
	zu 2 1/4 v. H.	—	—
	zu 2 v. H.	—	—
	zu 1 3/4 v. H.	40 3/5	—

Central-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 3 1/2 pCt.

Bank-Actien pr. Stück 1256 4/5 in Conv. Münze.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 23. Dec. 1829. 1 Schuh, 5 Zoll, 0 Lin. unter der Schleußenbettung.

Z. 1580. (3)

Die Specerey-, Material- und Farbwaaren-Handlung im Markte Neumarktl, Oberkrains, (mit welcher auch die Schnittwaaren-Handlung auf eine sehr vortheilhafte Art und Weise vereint werden kann) ist nebst dem auf dem gelegendsten Posten am Platze befindlichen Gasthause des Eigenthümers, auf einige oder mehrere Jahre, mit oder ohne Ablösung des Verlages und Inventariums, vom 1. März 1830 angefangen, in Pacht zu verlassen.

Speculative Pachtliebhaber belieben sich deshalb bei Zeiten entweder persönlich, oder schriftlich zu wenden an den Gefertigten

Neumarktl den 15. December 1829.

J. Holzapfel,
Handelsmann und Gastwirth.

In Laibach gibt Johann Ev. Wutscher die nähere Auskunft.